

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-30 O 282/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll  
Verkündet am:  
29.07.2016

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanw. Stader Rechtsanwälte  
Erna-Scheffler-Straße 1A, 51103 Köln,  
Geschäftszeichen: 194/15/Ds

**gegen**

**Degussa Bank AG** vertr. d. d. Vorstand,  
Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte

hat die 30. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschlussfrist bis zum 1.7.2016

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die Kläger aus dem Darlehensvertrag mit der Nr. [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger vom 01.03.2015 per 28.06.2016 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von € 21.460,70 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der vorgenannten Leistung der Kläger in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs der Willenserklärungen zum Abschluss eines zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrages und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Die Kläger nahmen als Verbraucher bei der Beklagten unter dem 10./17.7.2008 ein Darlehen in Höhe von 128.800,- € zur Immobilienfinanzierung auf, bei einer Zinsfestschreibung bis 30.6.2018 und einem Zinssatz von 5,15 % p.a., was einem Effektivzins von 5,273 % entsprach. Zwischen den Parteien wurde vertraglich vereinbart, dass die Kläger bis zum Ablauf der Zinsfestschreibung jeweils einmal pro Kalenderjahr Sondertilgungen bis zu 6.440,00 € vornehmen können. Wegen der Einzelheiten des Darlehensvertrages wird auf Anlage K 1 verwiesen.

Der Darlehensvertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung, die wie folgt lautete:

### **Widerrufsbelehrung (§ 492 ff. BGB) nach §§ 495, 355-359 BGB**

#### **Widerrufsrecht**

*Ich bin darüber informiert worden, daß ich an meine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden bin, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe.*

#### **Form des Widerrufs**

*Der Widerruf muss in Textform (z.B. schriftlich, mittels Telefax- oder e-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.*

#### **Fristablauf**

*Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir*

- Ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde und*
- Eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde bzw. meines Vertragsantrages ausgehändigt wurde.*

*Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.*

#### **Adressat des Widerrufs**

*Der Widerruf ist zu senden an* Degussa Bank GmbH  
Theodeor-Heuss-Allee 74  
D-60486 Frankfurt am Main  
Telefax-Nr: 069/3600-3370  
e-mail Adresse: kreditabteilung@degussa-bank.de

#### **Widerruf bei bereits ausgezahlten Darlehen**

*Habe ich das Darlehen vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits empfangenen, so kann ich dennoch mein Widerrufsrecht ausüben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, daß Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.*

*Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.*

*Wenn das Darlehen vor der Erklärung meines Widerrufs ausgezahlt worden ist, so beginnt die Zwei-Wochen-Frist für die Rückzahlung einen Tag nach der Erklärung meines Widerrufs. Wurde das Darlehen nach der Erklärung meines Widerrufs ausgezahlt, so beginnt die Zwei-Wochen-Frist für die Rückzahlung einen Tag nach der Auszahlung.*

---

(Ort, Datum)

---

(Kreditnehmer)

Die Darlehenssumme wurde ausgezahlt und die Kläger bedienten das Darlehen zunächst vertragsgemäß. Am 15.12.2008, 20.11.2009, 14.12.2010, 18.01.2011, 24.1.2012, 9.1.2013, 27.1.2014, 30.1.2015 und 17.3.2016 erbrachten die Kläger jeweils eine Sondertilgung in Höhe von je 6.440,- €.

Mit Schreiben vom 1.3.2015 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer auf den Darlehensvertrag bezogenen Willenserklärungen und forderten die Beklagte auf, das Darlehen bis zum 16.3.2015 abzurechnen (Schreiben in Anlage K 2). Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 9.3.2015 zurück (Anlage K 3). Auch die weitere Aufforderung der Kläger zur Abrechnung wies die Beklagte zurück (Schreiben vom 22.5.2015 und 3.6.2015, Anlage K 4 und K 5).

Die Kläger sind der Auffassung, sie seien am 1.3.2015 noch zur Ausübung ihres Widerrufsrechts berechtigt gewesen, da sie durch die Beklagte nicht ordnungsgemäß über dieses Widerrufsrecht belehrt worden seien. Infolge des Widerrufs stünde den Klägern ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen nebst Nutzungersatz zu. Nachdem sie zunächst Nutzungersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht hatten, beanspruchen sie nunmehr noch Nutzungersatz auf Zins- und Tilgungsleistungen von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und beantragen,

1. Es wird festgestellt, dass die Kläger aus dem Darlehensvertrag mit der Nr. 800231031 aufgrund des Widerrufs der Kläger vom 01.03.2015 per 28.06.2016 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von € 21.460,70 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in dem Antrag zu 1 bezeichneten Leistungen in Verzug befindet.

3. Hilfsweise wird beantragt, festzustellen, dass die Darlehensverträge zu den Nummern 800231031 aufgrund des Widerrufs der Kläger mit Schreiben vom 01.03.2015 in Rückgewährschuldverhältnisse umgewandelt wurden.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 3.047,35 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Widerruf wegen Fristablaufs nicht mehr möglich und die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kläger darüber hinaus rechtsmissbräuchlich sei bzw. das Widerrufsrecht verwirkt wäre. Sie behauptet, die Beklagte habe aus den von den Klägern geleisteten Tilgungszahlungen keinen Nutzen gezogen, der nicht auch ohne den Vertrag erzielt worden wäre. Zur Ausreichung des streitgegenständlichen Darlehens habe sich die Beklagte refinanziert. Die Marge zwischen den Kosten der Refinanzierung und dem vertraglichen Sollzinssatz von 5,15 % p.a. betrage jedenfalls weit weniger als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Zudem haben die Kläger durch die vorgenommenen Sondertilgungen den Zinsertrag der Beklagten zusätzlich geschmälert.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht ein Feststellungsinteresse der Kläger im Sinne des § 256 ZPO hinsichtlich des Antrags zu 1). Dies ist insbesondere anzunehmen, weil nach dem Widerruf des Darlehensvertrags aus Sicht des Klägers ein Negativsaldo verbleibt. Die Kläger, die die Darlehensvaluta an die Beklagte zurückzahlen müssen, müssen auch nach Abzug gezogener Nutzungen der Beklagten und einer etwaigen Reduzierung der von ihnen bereits erbrachten Zinszahlungen noch erhebliche Zahlungen an die Beklagte erbringen. Sie können daher die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die von ihnen ausgesprochene Widerrufs-

erklärung rechtlich wirksam ist, nicht mit der Leistungsklage einer gerichtlichen Prüfung zuführen (vgl. auch LG Hamburg, Urteil vom 26.1.2015 – 325 O 299/14).

II. Die Klage ist im Hauptantrag auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, in welcher Höhe sie infolge des wirksamen Widerrufs noch zu Zahlungen an die Beklagte verpflichtet sind.

Die Kläger schlossen den Vertrag als Verbraucher ab. Es handelt sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 BGB), aus dem ihnen ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung vom 2.12.2004 zusteht. Der am 1.3.2015 durch die Kläger erklärte Widerruf erfolgte fristgemäß, denn die Widerrufsfrist des § 355 BGB a. F. hat aufgrund fehlerhafter Belehrung über den Widerruf nicht zu laufen begonnen.

Die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung entspricht nicht den seinerzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben, denn die Belehrung ist hinsichtlich der Information betreffend die Widerrufsfolgen fehlerhaft. Gemäß § 355 Abs. 2 S. 1 BGB in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung war eine umfassende und richtige Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht geschuldet. Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben (BGH, Urteil vom 10. März 2009 – XI ZR 33/08). Die Informationen, die der Verbraucher mittels der Belehrung unter der Überschrift „Widerruf bei bereits ausgezahlten Darlehen“ erhält, sind widersprüchlich und fehlerhaft.

Gemäß §§ 357 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 286 Abs. 3 BGB in der maßgeblichen Fassung war die Rückzahlung erhaltener Beträge bei einem Widerruf des Darlehensvertrages innerhalb von 30 Tagen geschuldet. Insoweit steht die Belehrung mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang. Soweit aber im darauffolgenden Absatz darüber belehrt wird, wann die „Zwei-Wochen-Frist“ für die Rückzahlung des Darlehens beginnt, steht dies im Widerspruch zur maßgeblichen Gesetzeslage. Dem Verbraucher wird dadurch suggeriert, er müsse die Rückzahlung innerhalb von zwei Wochen erfüllen. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Fall aber die zwei Wochen und wann die 30 Tage Frist gelten soll, ist für den Verbraucher nicht erkennbar und daher verwirrend. Die Belehrung ist zudem geeignet, den durchschnittlichen Verbrau-

cher von der Ausübung seines Rechts abzuhalten, da es einen erheblichen Unterschied darstellt, ob die Verpflichtung zur Rückzahlung binnen zwei Wochen oder binnen 30 Tagen besteht. Das gilt insbesondere für Darlehensverträge zur Finanzierung von Immobilien, da die Verbraucher hier in der Regel hohe Geldsummen zurückzahlen müssten. Auch hat die Beklagte selbst keine plausible Erklärung für diese abweichende Frist darzulegen vermocht.

Die Beklagte dringt nicht mit der Verteidigung durch, dass zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzliche Verpflichtung bestand, über die Widerrufsfolgen zu belehren. Zwar sah § 355 Abs. 2 BGB in der hier maßgeblichen Fassung tatsächlich keine Vorgabe zur Belehrung über die Widerrufsfolgen vor, während § 312 Abs. 2 BGB a.F. ausdrücklich eine Belehrungspflicht über die Rechtsfolgen des Widerrufs bei einem Haustürgeschäft regelte. Aus dem Umstand, dass § 355 Abs. 2 BGB a.F. eine solche Regelung nicht trifft, ist im Umkehrschluss zu folgern, dass eine ausdrückliche Belehrung zu den Widerrufsfolgen bei Verbrauchergeschäften, die nicht in einer Haustürsituation zustande gekommen sind, nicht erforderlich ist (OLG Hamm, Urt. v. 16.03.2015, 31 U 118/14, zitiert nach juris; OLG Celle, Beschl. v. 14.07.2014, 3 W 34/14, zitiert nach juris). Belehrt aber der Unternehmer gleichwohl über die Rechtsfolgen des Widerrufs, dürfen diese jedenfalls nicht unzutreffend sein. So liegt der Fall aber hier, denn der vorliegende Hinweis auf eine Zwei-Wochen-Frist entspricht nicht der damaligen Rechtslage und ist damit fehlerhaft, jedenfalls aber verwirrend (s.o.).

Die Beklagte kann sich auch nicht auf den Schutz des § 14 BGB-InfoVO berufen, da die durch sie verwendete Widerrufsbelehrung von der Musterwiderrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoVO erheblich abweicht. Schon die einzelnen Überschriften der Musterbelehrung wurden nicht übernommen sondern der Belehrungstext mit eigenen Überschriften versehen. Auch der zweite Absatz im Rahmen der Belehrung zu „Widerruf bei bereits ausgezahlten Darlehen“ wurde vollkommen neu eingefügt. Ein Vertrauensschutz im Hinblick auf die Musterbelehrung kommt daher nicht in Betracht.

Nach dem Vorstehenden kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung auch aus anderen Gründen fehlerhaft ist oder ob die weiteren von der Beklagten vorgenommenen Abweichungen von der Musterbelehrung ebenfalls zu einem Wegfall der Schutzwirkung führen würden.

Infolge der Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung betreffend die Rechtsfolgen des Widerrufs begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen, so dass das Widerrufsrecht fortbestand.

Die Ausübung des Widerrufsrechts war hinsichtlich des vorliegenden Vertrages auch nicht verwirkt. Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die im konkreten Fall zu der Annahme führen, dass der Kläger ein besonderes Vertrauen der Beklagten hervorgerufen hat, dass er von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen werde. Ein solches besonderes Vertrauen kann nicht allein darin gesehen werden, dass die Darlehen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bedient wurden (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.01.2016 - 17 U 16/15, Beschluss vom 02.09.2015 - 23 U 24/15). Zwar können grundsätzlich auch unbefristete Gestaltungsrechte wie das Widerrufsrecht im Falle illoyaler Verspätung der Verwirkung unterliegen (Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Aufl., § 242 Rn.88, 107 jew.m.w.N.). Jedenfalls das für die Annahme der Verwirkung erforderliche Umstandsmoment ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Recht verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment); letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde, und sich im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (BGH, Urteil vom 23.1.2014 – VII ZR 177/13 m.w.N.; Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Aufl., § 242 Rn.87). Allein der Ablauf einer gewissen Zeit vermag das notwendige Umstandsmoment nicht zu begründen. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass sie sich im vorliegenden Fall in irgendeiner Weise auf die Nichtausübung des Widerrufsrechts eingerichtet oder gar irgendwelche Dispositionen getroffen hätte, so dass ihr nun ein unzumutbarer Nachteil entstünde. Es besteht auch kein wesentlicher Unterschied zwischen den Fällen einer fehlenden und denen einer unwirksamen Belehrung. Denn für das Vertrauen des anderen Teils ist unerheblich, ob der Verbraucher von einem Widerrufsrecht gar nichts weiß und es deswegen nicht ausübt oder ob er nur irrtümlich meint, die Ausübung sei inzwischen verfristet. In beiden Fällen besteht das Recht unerkannt fort (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.11.2014 – 23 U 41/14). Für die Be-



urteilung ob die Beklagte darauf vertrauen durfte, dass die Kläger ihr Recht nicht mehr geltend machen werden, ist unmaßgeblich, aus welchen Gründen die Kläger nunmehr von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben, denn bei der Möglichkeit des Widerrufs der Erklärung kommt es gerade nicht auf die dafür maßgebliche Motivation an. Soweit die von der Beklagten vorgelegten Urteile für die Begründung des Umstandsmoments darauf abstellen, dass ein abgeschlossener Lebenssachverhalt nach einer vollständigen Vertragsabwicklung abstellt, ist diese Argumentation auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da der Vertrag im Zeitpunkt des Widerrufs fortbestand.

Gleichermaßen erkennt das Gericht vorliegend keine Anhaltspunkte, die auf eine treuwidrige Ausübung des Widerrufs schließen ließen. Ein widersprüchliches Verhalten der Kläger ist hier nicht erkennbar. Insbesondere kann es den Klägern nicht zu ihrem Nachteil gereichen, dass sie sich vor der Widerrufserklärung, also während der Vertragslaufzeit an ihre darlehensvertraglichen Verpflichtungen gehalten und auch darlehensvertragliche Rechte wahrgenommen haben. Hinzukommt, dass der Verbraucher das Widerrufsrecht gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. ohne besondere Begründung ausüben kann, Daher darf es den Klägern nicht als unzulässige Rechtsausübung ausgelegt werden, wenn sie ihr Verbraucherwiderrufsrecht aus wirtschaftlichen Erwägungen geltend machen (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.2.2016 – 23 U 135 /15), wie es die Beklagte vermutet.

Durch den wirksamen Widerruf ist der Darlehensvertrag ex nunc in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden.

Nach § 357 Abs. 1 S. 1 BGB in der Fassung vom 02.12.2004 finden im Falle eines wirksamen Widerrufs die Vorschriften des Rücktritts und damit §§ 346 ff BGB Anwendung. Danach haben die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben bzw. Wertersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten. Folglich schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gemäß § 346 Abs. 1 Hs. 1 BGB die Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-)Tilgung und gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, S. 2 BGB Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta, während der Darlehensgeber verpflichtet ist, dem Darlehensnehmer gemäß § 346 Abs. 1 Hs. 1 BGB bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen herauszugeben und gemäß § 346 Abs. 1 Hs. 2 BGB Nutzungersatz wegen der (widerleglichen) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden

des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zu zahlen (BGH, Beschluss vom 22.09.2015 – XI ZR 116/15 m.w.N.).

Danach hat die Beklagte an die Kläger empfangene Leistungen in Höhe von insg. 129.020,09 € zurückzuzahlen. Dieser Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Zinsleistungen bis zum Widerruf:	30.711,74 €
- Tilgungsleistungen bis zum Widerruf:	80.668,35 €
- weitere Sondertilgung am 17.3.2016	6.440,00 €
- Zahlungen nach Widerruf bis einschließl.28.06.2016:	11.200,00 €

---

129.020,09 €

Darüber hinaus können die Kläger die Herausgabe von Nutzungersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen durch die beklagte Bank verlangen; im Ergebnis sind dies hier 9.030,95 €. Die Höhe dieses Nutzungswertersatzes schätzt das Gericht vorliegend, wie bereits im Hinweisbeschluss vom 19.2.2016 dargelegt, mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 287 ZPO). Bei Zahlungen an eine Bank besteht zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus den eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat (vgl. BGH, Urteil vom 12.Mai.1998 – XI ZR 79/97). Der übliche Verzugszins liegt indessen bei Immobiliendarlehen wie dem hier vorliegenden gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung) bzw. § 503 Abs. 2 BGB (in der ab 11. Juni 2010 geltenden Fassung) bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, so dass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungswertersatzes heranzuziehen ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 6. Oktober 2015 – 6 U 148/14, OLG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2015 – 14 U 2439/14, OLG Brandenburg, Urteil vom 1.6.2016 – 4 U 125/15).

Da die beklagte Bank im vorliegenden Fall bei der Berechnung eines etwaigen Verzugsschadens nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung) lediglich Zinsen i.H.v. 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hätte verlangen können, die Kläger keine höheren Nutzungen behaupten und die Beklagte nicht konkret vorgetragen hat, die gezogenen Nutzungen blieben hinter dem Verzugszinssatz für Realkredite zurück, schätzt das Gericht den von ihr herauszugebenden Nutzungswertersatz auf 2,5 Prozentpunkte über Basiszinssatz.

Soweit der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 24. April 2007 (Az: XI ZR 17/16) und vom 10. März 2009 (Az: XI ZR 33/08) die durch die Bank gezogenen Nutzungen mit dem „üblichen Verzugszins“ in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz angesetzt hat, steht dies nicht entgegen, denn den genannten Entscheidungen lagen keine Immobiliarkredite zu Grunde.

Die konkrete Summe des Nutzungswertersatz für die überlassenen Zahlungen bis zum Widerruf nach Maßgabe eines Ansatzes von 2,5 Prozentpunkten über Basiszinssatz haben die Kläger ebenfalls errechnet und vorgetragen. Soweit die Beklagte die Berechnung bestreitet, bezieht sich das Bestreiten nicht auf die Richtigkeit der Berechnung, sondern auf die zu Grunde gelegten Parameter, namentlich dass Nutzungswertersatz auch bezüglich Tilgungsleistungen angenommen ist. Insoweit trägt sie jedoch lediglich pauschal vor, dass sie aus den Tilgungszahlungen keinen Nutzen gezogen habe, welchen Nutzen die Beklagte aber aus der Darlehensgabe konkret gezogen hat, legt sie nicht dar, sodass das Bestreiten pauschal und deshalb unbeachtlich ist.

Gemäß der danach ordnungsgemäßen Berechnung der Kläger auf der dargelegten Basis ergibt sich ein Betrag an Nutzungsentschädigung in Höhe von 9.030,95 € (vgl. Berechnung der Kläger in Anlage K 9). Soweit die Beklagte vorträgt, die zuletzt vorgelegte Berechnung der Kläger vom 28.6.2016 sei deshalb unschlüssig, weil auf Seite 2 des Schriftsatzes der Nutzungswertersatz damit erläutert sei, dass „2,5 % über dem Basiszinssatz“ berechnet worden seien, die tatsächliche Berechnung aber von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ausgeht, folgt das Gericht dem nicht. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich um eine versehentliche Falschbezeichnung bzw. verkürzte Schreibweise handelt. Maßgeblich ist die richtige Berechnung auf Grundlage von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, deren Richtigkeit auch die Beklagte nicht bestreitet.

Die Kläger haben an die Beklagte gemäß § 346 Abs. 1 BGB ebenfalls die empfangenen Leistungen, mithin die Nettodarlehenssumme in Höhe von 128.800,- € zurückzuzahlen.

Zudem sind sie gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB verpflichtet, an die Beklagte Wertersatz für den Gebrauchsvorteil des Darlehens, mithin marktübliche Zinsen auf den jeweils noch überlassenen Darlehensbetrag zu zahlen. Dabei ist vom vertraglich vereinbarten Zins auszugehen, da die Kläger keinen abweichenden anderen markt-

üblichen Zins geltend gemacht haben. Aufgrund der danach vorgenommenen Berechnung der Kläger, bei der Vertragszins des Darlehens von 5,15 % p.a. angesetzt wurde, ergibt sich eine Summe von 30.711,74 €. Zwar bestreitet die Beklagte, dass die Kläger nur einen Nutzen in dieser Höhe gezogen hätten. Da die Berechnung der Kläger jedoch aufgrund des vertraglich vereinbarten Zinssatzes erfolgte (vgl. Klageschrift S. 9) und kein niedrigerer abweichender Zinssatz zu Grunde gelegt ist, geht das Bestreiten der Beklagten insoweit ins Leere.

Die Ansprüche der Kläger auf Zahlung von 138.051,04 € und die Ansprüche der Beklagten auf Zahlung von 159.511,74 € standen sich im Zeitpunkt, als der Widerruf wirksam wurde, erstmals aufrechenbar gegenüber. Durch die von den Klägern mit der Klageschrift erklärte Aufrechnung verbleibt ein Anspruch der Beklagten gegen die Kläger auf Zahlung von 21.460,70 €.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Rückabwicklung bzw. Ablösung des streitgegenständlichen Vertrages im Verzug der Annahme befindet. Denn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung haben die Kläger eine ordnungsgemäße Berechnung der geschuldeten Leistungen vorgelegt. Mit dem Antrag festzustellen, dass sie nur verpflichtet sind, an die Beklagte 21.460,70 € zu zahlen, haben sie gemäß § 294 BGB ausreichend angeboten, die noch geschuldete Leistung erbringen zu wollen, um das Vertragsverhältnis zu beenden.

Die Kläger können nicht den Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB verlangen, denn die Voraussetzungen des Verzuges lagen bei dem vorgerichtlichen Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten der Kläger nicht vor. Die Kläger haben die Beklagte zwar mit Schreiben vom 1.3.2015 (K 2) zur Bestätigung des Widerrufs aufgefordert. Zu einer solchen Bestätigung war die Beklagte rechtlich jedoch nicht verpflichtet, sodass durch das Verstreichenlassen der gesetzten Frist kein Verzug eingetreten ist. Die Beklagte war auch nicht zur Abrechnung des Darlehens verpflichtet. Denn die Kläger waren nicht auf die Abrechnung angewiesen, um ihre Ansprüche infolge des Widerrufs geltend zu machen, wie sie mit der vorliegenden Klage gezeigt haben. Im Übrigen war eine Abrechnung unter Zugrundelegung von Nutzungsersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – wie im anwaltlichen Schriftsatz vom 22.5.2015 (Anlage K 4) verlangt – ohnehin nicht geschuldet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3, 5 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung zur Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■  
**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 01.08.2016**  
■ **Justizsekretärin**  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

